



## **Schutzkonzept diverse öffentliche Räume (z.B. Aula, Dachboden Post, Vereinsräume, Dorfschüür etc.)**

der Gemeinde Würenlingen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

Gültig ab 19. April 2021 bis auf Weiteres

### **1. Geltungsbereich**

Dieses Schutzkonzept ist für diverse, öffentlich nutzbare Räume der Gemeinde Würenlingen gültig. Ausnahme: Waldhaus Oberwald sowie den Sportbetrieb in Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen, dazugehörige Aussenanlagen und Fussballplätze.

### **2. Ausgangslage / Veranstaltungen**

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, in welchem Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen eine Vermietung der Räumlichkeiten unter Einhaltung der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes sowie der kantonalen Verordnung möglich ist.

Seit dem 19. Oktober 2020 muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske getragen werden.

Organisatoren von Veranstaltungen müssen weiterhin ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

### **3. Schutzmassnahmen / Verhaltensweisen**

Neben der aktuellen Covid-19-Verordnung des Bundesrates sind folgende übergeordnete Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

#### **Allgemein**

- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG. (<https://bit.ly/36MN2he>)
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.
- Wer an einer Veranstaltung in den gemieteten Räumlichkeiten teilnimmt, muss gesund sein. Wer sich krank fühlt, bzw. Symptome wie trockener Husten, Fieber, Müdigkeit, Gliederschmerzen, Halsschmerzen, Durchfall, Bindehautentzündung, Kopfschmerzen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes sowie Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag aufweist, muss der Veranstaltung fernbleiben.
- In allen öffentlich zugänglichen Räumen gilt eine Maskenpflicht ab 12 Jahren.
- Gemäss Art. 4 der Covid-19-Verordnung besondere Lage müssen Organisatoren von Veranstaltungen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.
- Alle Räumlichkeiten sind mindestens bei Eintritt und kurz vor dem Verlassen zu lüften.

## **Kulturelle Freizeitaktivitäten im nicht professionellen Bereich**

### **Allgemein**

Aufführungen vor Publikum sind verboten.

### **Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger**

- Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger sind erlaubt.

### **Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter**

- Proben von Einzelpersonen ist erlaubt.
- Aktivitäten in Innenräumen sind erlaubt in Gruppen bis zu 15 Personen unter Beachtung der Kapazitätsgrenzen, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird;
  - auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn für jede Person eine Fläche von mindestens 25 Quadratmetern (Raumgrössen siehe Anhang 1) zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden. Bei einer Aktivität, die weder mit Singen oder Blasmusik noch mit einer erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche bei 15 Quadratmetern pro Person.
- Aktivitäten im Freien in Gruppen bis zu 15 Personen sind erlaubt, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird;

### **Professioneller Bereich; Kultur**

- Im professionellen Bereich der Kultur sind alle Aktivitäten von Künstlerinnen und Künstlern oder Ensembles zulässig. Für Aktivitäten mit Gesang gilt Folgendes:
  - Aufführungen mit Chören vor Publikum sind verboten.
  - Proben und Aufführungen mit Sängerinnen und Sängern sind nur zulässig, wenn das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht.
- Bei Veranstaltungen in Innenräumen sind höchstens 50 Personen als Publikum (Besucherinnen und Besucher) erlaubt, bei Veranstaltungen in Aussenbereichen höchstens 100.
- Die für die Besucherinnen und Besucher verfügbaren Sitzplätze dürfen zu höchstens einem Drittel besetzt werden.
- Für die Besucherinnen und Besucher gilt während der gesamten Veranstaltung, einschliesslich der Pausen, eine Sitzpflicht, es sei denn, es sprechen triftige Gründe für eine Unterbrechung des Sitzens; die Sitzplätze müssen den einzelnen Besucherinnen und Besuchern zugeordnet sein.
- Der Betrieb von Restaurationsbetrieben einschliesslich Takeawaybetrieben ist verboten.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist verboten.

### **Private Veranstaltungen (im Familien- und Freundeskreis)**

- Es dürfen höchstens 10 Personen (inkl. Kinder) in Innenräumen und höchstens 15 Personen in Aussenräumen teilnehmen.
- Die Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts gilt nicht.

### **Veranstaltungen (nicht Privat)**

- Veranstaltungen mit mehr als 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind verboten. Diese Einschränkung gilt nicht für:
  - Veranstaltungen in den Bereichen Sport und Kultur nach den Artikeln 6e Absatz 1 und 6f Absätze 2 und 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage;
  - Veranstaltungen im Rahmen von zulässigen Aktivitäten nach Artikel 6g der Covid-19-Verordnung besondere Lage);

- Veranstaltungen vor Publikum nach Art. 6 Absatz 1bis der Covid-19-Verordnung besondere Lage.

#### **4. Verantwortung**

Bei jeder Veranstaltung haftet die reservierende Person. Diese Person muss in Kenntnis sein, wer am Anlass teilnimmt resp. teilgenommen hat. Die reservierende Person muss sämtliche am Anlass teilgenommenen Personen im Falle einer Infektion nachverfolgen und kontaktieren können. Die Teilnehmenden sind über diese Erhebung der Kontaktdaten zu orientieren.

#### **5. Kontrolle und Durchsetzung**

Kontrollrundgänge können durchgeführt werden.

#### **6. Kommunikation**

Die Gemeinde Würenlingen informiert die Nutzenden mit der Bewilligung über das Schutzkonzept. Die Öffentlichkeit wird über die Website der Gemeinde informiert.

#### **7. Inkraftsetzung**

Das COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Würenlingen für die diversen, öffentlich nutzbaren Räumlichkeiten wurde am 16. April 2021 vom Gemeinderat Würenlingen verabschiedet und per 19. April 2021 in Kraft gesetzt. Es ersetzt dasjenige vom 22. Dezember 2020.